

**Stadt Dinklage**  
**24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“**  
**Abwägung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
**gemäß § 4 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 19.07.2017	<p>Geruchsemissionen / -immissionen:</p> <p>Um eine Erhöhung der Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft durch weitere Emittenten aus dem Gebiet zu verhindern, sollten geruchsintensiver Betriebe ausgeschlossen sein (Eigenschaft nach § 1 Abs:4 BauNVO). In den Bereichen mit einer Geruchsimmission von &gt; 15% der Jahresstunden sind Außen-dauerarbeitsplätze auszuschließen. Bei Arbeitsplätzen in Gebäuden sollten Lüftungstechnische Anlagen verwendet werden, die in Bereichen &lt;= 15 % Geruchswahrnehmung im Jahr mit der Umgebung die Luft tauschen oder ansonsten eine Geruchsmin-derungstechnik verwenden.</p>	<p>Geruchsintensivere Betriebe sind nicht auszuschließen. Die zu erwartende Zusatzbelastung wird im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren beurteilt. Entsprechende Festsetzungen zur Regelung geruchsintensiver Betriebe im Bebauungsplan Nr. 97 sind aus Sicht der Stadt Dinklage daher nicht erforderlich.</p> <p>Der gutachterlichen Empfehlung, keine dauerhaften Arbeitsplätze in den am stärksten belasteten äußersten Randbereichen einzurichten, wird gefolgt. Die Flächen werden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis zur Verwendung der Lüftungstechnischen Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Die abschließende Konfliktbewältigung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>



## 24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>																			
		<p>Schallimmissionsschutz:</p> <p>Der Fachbeitrag Schallschutz zeigt eine gewerbliche Vorbelastung durch die kontingentierten Bebauungsplangebiete 82 und 92 auf. An den maßgeblichen Immissionsorten wird die aus diesen Gebieten resultierende Immissionsvorbelastung (IV) jedoch nicht errechnet. Stattdessen wird ein in der TA Lärm für die Anlagenzulassung entwickelter Ansatz zur Irrelevanz von Anlagen verwendet (mind. 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte (IRW) nach der TA Lärm). Es wird von einer Ausschöpfung der IRW'e durch die Vorbelastung ausgegangen. Dieses Vorgehen ist nicht korrekt, da dann rechnerisch eine Überschreitung der IRW"e um ein dB(A) resultieren würde. Je nach der Höhe der IV ist ein Ansatz für die Planwerte nach der DIN 45691 zu wählen.</p> <p>4.2 der DIN 45691: Festlegen der Planwerte „Wenn ein Immissionsort j nicht bereits vorbelastet ist, ist für ihn der Planwert gleich dem Gesamt-Immissionswert <math>L_{GI}</math> für das Gebiet, in dem er liegt. Sonst ist der Pegel <math>L_{vor,j}</math> der Vorbelastung zu ermitteln und der Planwert <math>L_{PIj}</math> nach der Gleichung ....zu berechnen und auf ganze Dezibel zu runden.“</p> <p>Bei einer Überschreitung der IRW"e durch die IV ist ggfs. eine Verringerung der Planwerte vorzunehmen.</p> <p>Es wird um Berechnung der IV gebeten, um den Ansatz der Planwerte durch logarithmische Subtraktion zu beweisen.</p>	<p>Der Fachbeitrag Schallschutz wurde entsprechend der nebenstehenden Hinweise überarbeitet.</p> <p>Insgesamt wurden Emissionskontingente von 65 dB(A) pro qm am Tag und von 50 dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt. Zusätzlich können Zusatzkontingente im Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <table border="1" data-bbox="1252 523 2114 657"> <thead> <tr> <th>Sektor</th> <th>Anfang</th> <th>Ende</th> <th>EK,zus,T</th> <th>EK,zus,N</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>300,0</td> <td>120,0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>120,0</td> <td>300,0</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table>					Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N	A	300,0	120,0	0	0	B	120,0	300,0	3	3
Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N																		
A	300,0	120,0	0	0																		
B	120,0	300,0	3	3																		
	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 24.07.2017</p>	<p>Ich hatte mit Stellungnahme vom 29.05.2017 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung zunächst Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 erhoben.</p>																				



## 24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“

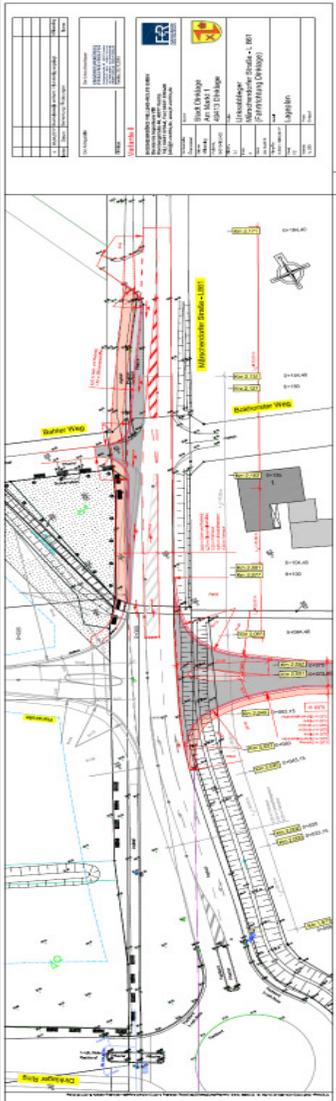
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Im Rahmen des Verfahrens zur erneuten Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB sind Sie meiner Forderung nach Anlage eines Linksabbiegestreifens im Zuge der Landesstraße 861 nachgekommen und haben den Geltungsbereich des Bebauungsplanes über den auszubauenden Bereich der Landesstraße erweitert. Somit bestehen seitens des Geschäftsbereiches Osnabrück gegen Ihre o. a. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken mehr.</p> <p>Zur besseren Verdeutlichung des Straßenentwurfes für den Ausbau der Landesstraße 861 habe ich Ihnen einen Lageplan M : 1 :250, aufgestellt durch das Ing.-Büro Frilling, beigefügt.</p> <p>Die Bauverbotszone gem. § 24 Abs. I NStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Erdbewegungen größeren Umfangs (Abgrabungen und Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 24 NStrG fallen.</p> <p>Der Darstellung der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt entlang der Eigentumsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 97 stimme ich zu. Diese Festsetzung wird von mir ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht sind folgende Auflagen im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Der Neuanschluss des Plangebietes an die Landesstraße 861 ist verkehrsgerecht zu gestalten, auf Kosten des Planungsträgers zu befestigen und dauernd verkehrsgerecht zu unterhalten. Hiermit verbunden ist ebenfalls der Ausbaubereich für die Verbreiterung der Landesstraße 861 zur Anlage eines Linksabbiegestreifens.</p> <p>Hierüber und über die Ablösung der den Baulastträger der Landesstraße 861 entstehenden Mehrunterhaltungskosten ist zwischen dem Planungsträger (Stadt Dinklage) und dem Geschäftsbereich Osnabrück eine Vereinbarung abzuschließen (§ 34/35 NStrG, Nr. 19.3 StraKR).</p> <p>Folgende nachrichtlichen Hinweise bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Anbauverboten und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



## 24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 861 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG i. V. m. Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 16 NBauO).</p> <p>Von der Landesstraße 861 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p> <p>Des Weiteren bitte ich folgende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><b>Werbeanlagen</b></p> <p>„Werbeanlagen sind ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig“.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Gem. § 50 Abs. 3 NBauO sind Werbeanlagen im Außenbereich grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen vom generellen Bauverbot sind u. a. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.</p> <p>Ferner schreibt § 50 Abs. 2 NBauO vor, dass Werbeanlagen nicht erheblich belästigen dürfen, insbesondere nicht durch ihre große Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise. Des Weiteren schreibt § 33 StVO vor, dass außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten ist, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.</p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich zwei Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Stellungnahme <b>vor</b> Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschl. Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende textliche Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Gründe zur textlichen Festsetzung werden in der Begründung des Bebauungsplans aufgeführt.</p> <p>Der Bitte um schriftliche Benachrichtigung und Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung wird entgegengekommen.</p>

24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für den nebenstehenden Lageplan vom 20.10.2015 zwischenzeitlich (Mai 2017) bereits eine veränderte Variante vorgeschlagen, die im Dialog mit der Stadt Dinklage abgestimmt wurde. Hiernach kann der Abbiegestreifen zum Plangebiet aus Richtung Norden kommend durch eine leichte Ummarkierung der Sperrfläche und durch Verzicht auf eine ursprünglich angedachte Busbucht verlängert werden.</p> <p>Zur planungsrechtlichen Absicherung ist der im Mai 2017 zwischen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und der Stadt Dinklage abgestimmte Ausbaubereich der L 861 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die dem abgestimmten Ausbaubereich zugrundeliegenden Anforderungen sowie Ausbautentwurf vom Mai 2017 werden ebenfalls in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der abgestimmte Entwurf des Ausbaubereichs an der L861 ist diesem Dokument angehängt.</p>



## 24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake  27.07.2017	Sehr geehrte Damen und Herren,  sehr geehrte Frau Fübbecke,  mit Schreiben vom 23. Mai 2017 - AP-LW-AWL/17/Sa - haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen.  Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Ericsson GmbH Prinzenalle 21 40549 Düsseldorf  09.07.2017	Sehr geehrte Damen und Herren,  bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.  Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.  Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.  Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de  Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 26133 Oldenburg  04.07.2017	vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH.  Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.  Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@qtq-nord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.  Eine Eingangsbestätigung der GTG Nord zeigt Ihnen den Empfang an.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



## 24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b><i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i></b>
------------	--	----------------------	--

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 24.07.2017
2. Forstamt Weser-Ems, Schreiben vom 14.07.2017
3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Schreiben vom 07.07.2017
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 26.07.2017

---

**Anhang**

- abgestimmter Entwurf Ausbaubereich L 861



24.1. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 97 „Bokhorster Weg“

